

Verhaltensempfehlungen im Falle einer (Haus-)Durchsuchung durch die Steuerfahndung

Allgemein

1. Erscheint eine Durchsuchung nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen lassen.
2. Insbesondere in Unternehmen sollten regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen insbesondere dem Recht des Schweigens im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und tatsächlich geübt werden.

Während der Durchsuchung

Prüfpunkt	Zur Kenntnis genommen?
1. Bewahren Sie Ruhe und machen Sie von Ihrem Anwesenheitsrecht Gebrauch. Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Beschlagnahme dulden. Sie sind aber nicht verpflichtet, darüber hinaus etwas aktiv zu tun. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.	
2. Schweigen Sie! Machen Sie keinerlei Angaben, egal welche angeblichen Vorteile Ihnen diesbezüglich versprochen werden. Rechnen Sie in dieser Stresssituation durchaus auch mit „freundlichen“ Beamten! Unterschätzen Sie aber nicht deren Taktik. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall!.	
3. Lassen Sie sich die Dienstausweise durch durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen, Dienstbezeichnung, Dienststelle und Telefonnummer. Anschließend sollte sofort ein verantwortlicher Ansprechpartner bestimmt werden, der zentral die Kommunikation mit den Beamten führt. Dies erleichtert die Koordination und beschleunigt den Ablauf.	
4. Ihnen steht nach § 137 Strafprozessordnung (StPO) in jeder Lage der rechtliche Beistand eines Verteidigers zu! Sie dürfen Ihren Anwalt oder Steuerberater anrufen! Tun Sie dies unverzüglich.	

Prüfpunkt	Zur Kenntnis genommen?
<p>Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt oder Steuerberater anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann ggf. die Telefonnummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Berater angerufen wird. Der Beamte hat aber kein Recht darauf, das Gespräch mitzuhören. Ggf. sollten die Beamten gebeten werden, zunächst das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.</p> <p>Weisen Sie Ihre Mitarbeiter und Angehörigen an, ebenfalls nicht vor Rücksprache mit dem Berater auszusagen.</p>	
<p>5. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt z. B. per Fax.</p>	
<p>6. Sie können darauf bestehen, dass während der Durchsuchung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen anwesend sind, wenn der Durchsuchung selbst kein Staatsanwalt oder Richter bewohnt. Ob dies immer tunlich ist oder gerade nicht thematisiert werden sollte, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Journalisten und Schaulustigen darf der Zutritt hingegen jederzeit verweigert werden.</p>	
<p>7. Legen Sie den Beamten die laut Durchsuchungsbeschluss gesuchten Gegenstände, Daten und Unterlagen vor, geben Sie diese aber nicht freiwillig heraus, sondern bestehen Sie auf eine förmliche Beschlagnahme und lassen Sie dies protokollieren!</p> <p>Machen Sie von allen wichtigen Unterlagen Kopien, die die Fahnder mitnehmen.</p>	
<p>8. Unterlagen dürfen nur von der Buß- und Strafsachenstelle (BuStra) oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden. Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Bestehen Sie im Zweifel auf eine Versiegelung.</p>	
<p>9. Lassen Sie sich eine Kopie des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmehandweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmenden Gegenstände/Datenträger etc. genau aufgeführt sind. Bestehen Sie im Zweifel auf Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und Versiegelung der Unterlagen. Unterschreiben Sie nichts vor Rücksprache mit Ihrem Verteidiger/Berater.</p>	